

Verordnung über die Errichtung eines Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe.

§ 1.

Zur Behandlung der Angelegenheiten des Handels, der Industrie, des Kunstgewerbes, Handwerks und Kleingewerbes wird ein „Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe“ gebildet.

Demzufolge werden die dem Staatsministerium des Außern durch Verordnung vom 10. November 1904 (GVB. S. 567) überwiesenen und nach Errichtung des Ministeriums für soziale Fürsorge (Verordnung vom 14. November 1918: GVB. S. 1232) verbliebenen Angelegenheiten aus dem Staatsministerium des Außern ausgeschieden.

Ferner wird aus dem Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern (§ 3 Schlusabsatz der Verordnung vom 10. November 1904) der Vollzug des Hypothekensankgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 375) dem Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe überwiesen.

§ 2.

Mit der Übertragung der in § 1 bezeichneten Geschäftsaufgaben gehen die bisherigen Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Außern und des Innern auf diesen Gebieten an das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe über.

§ 3.

Die allgemeinen Vorschriften über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ministerien gelten auch für das Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe.

§ 4.

Dem Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe wird die erforderliche Anzahl von Beamten zugeteilt.

Die Aufgaben des Generalsekretärs werden einem Beamten nach Bestimmung des Ministers übertragen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Mit ihrem Vollzug sind der Staatsminister des Außern, des Innern, der Finanzen, sowie der Staatsminister für Handel, Industrie und Gewerbe betraut.

München, den 3. April 1919.

Hoffmann. Dr. Neumaier. Endres. Frauendorfer. Simon. Steiner. Segitz. Unterleitner.
Schneppenhorst.